

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Entwässerung der Stadt Langenhagen
(Entwässerungsabgabensatzung)**

**vom 12.12.1994
in der Fassung**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und der §§ 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121; aktuelle Fassung) hat der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 18.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Langenhagen beschlossen:

(Neufassung vom 12.12.1994, Amtsblatt Nr. 52/94; in Kraft seit 01.01.1995)

(1. Änderung vom 11.12.1995, Amtsblatt Nr. 52/95, in Kraft seit 01.01.1995 bzw. 01.01.1996)

...

(9. Änderung vom 04.10.2010, Nordhannoversche Zeitung vom 07.10.2010, in Kraft seit 21.10.2010)

(10. Änderung vom 12.12.2011, Nordhannoversche Zeitung vom 11.01.2012, in Kraft seit 12.01.2012)

(11. Änderung vom 30.01.2012, Nordhannoversche Zeitung vom 16.02.2012, in Kraft seit 17.02.2012)

(12. Änderung vom 24.09.2012, Nordhannoversche Zeitung vom 02.10.2012, in Kraft seit 03.10.2012)

(13. Änderung vom 11.03.2013, Nordhannoversche Zeitung vom 10.04.2013, in Kraft seit 11.04.2013)

(14. Änderung vom 16.11.2015, Nordhannoversche Zeitung vom 09.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016)

(15. Änderung vom 11.12.2017, Nordhannoversche Zeitung vom 28.12.2017, in Kraft seit 01.01.2018)

(16. Änderung vom 23.04.2018, Nordhannoversche Zeitung vom 15.05.2018, in Kraft seit 16.05.2018)

(17. Änderung vom 12.12.2022, Nordhannoversche Zeitung vom 22.12.2022, in Kraft seit 01.01.2023)

(18. Änderung vom 18.12.2023, Nordhannoversche Zeitung vom 23.12.2023, in Kraft seit 01.01.2024)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Beitragsteil

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

§ 10 Ablösung

Abschnitt III – Abwassergebühr

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 13 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 14 Gebührensätze
- § 15 Gebührensschuldner
- § 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Fälligkeit der Gebühr
- § 19 Auskunftspflicht
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Datenverarbeitung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langenhagen betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe ihrer Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 23.03.2016 und ihrer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 23.03.2016 als jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Stadt Langenhagen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Beitragsteil

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung Abwasserbeiträge für die Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die jeweiligen ersten Anschlusskanäle (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Übergabeschacht auf dem Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
 - c) für sie bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn die Eigentümer/Erbbauberechtigten identisch sind, die Grundstücke aneinander angrenzen und sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet:
- a) Für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden bei der Ermittlung des Flächenbeitrages für das 1. Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.
- In Kerngebieten (§ 7 BauNVO) werden für das 1. Vollgeschoß 50 % und für jedes weitere Vollgeschoß 30 % der Grundstücksfläche angesetzt.
- Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet, Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- b) Für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird bei der Ermittlung des Flächenbeitrages die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfältigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – sofern sie nicht unter die Ziffern 5 und 6 fallen -, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es Baulandqualität hat oder gewerblich genutzt werden kann,
 4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch,
 - a) wenn sie an die Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- b) wenn sie nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen mit Ausnahme der Wegefläche. Die Wegefläche ist als Grundstücksfläche zu berücksichtigen.
Der Erschließung durch einen zum Grundstück gehörenden Weg im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn das Grundstück über eine nicht zu ihm gehörende Fläche an eine Straße angrenzt und durch Baulast die Verlegung und Aufrechterhaltung des Anschlusses über diese Fläche im Sinne des Bauordnungsrechtes sichergestellt ist.
- c) wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der ihr zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft. Die Wegefläche ist als Grundstücksfläche zu berücksichtigen.
5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze, Kleingärten), jedoch nicht die in Nr. 6 genannten Nutzungen, 50 % der Grundstücksfläche,
6. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof, Sportplatz, Golfplatz oder Pferderennbahn festsetzt, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
7. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten bzw. Teilbaulichkeiten, auf die sich der Anschluss vorteilhaft auswirkt, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschos,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht festgesetzt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, also bei Grundstücken im Sinne von Abs. 2 Ziff. 5 u. 6, die Zahl von einem Vollgeschos.

(4) Als Grundflächenzahl gilt

- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:
 - a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplätze 0,2
 - b) Wohn- und Ferienhausgebiete 0,4
 - c) Dorf- und Mischgebiete 0,6
 - d) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung 0,8
 - e) Kerngebiete 1,0

| | | |
|----|--|-----|
| f) | selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| g) | Sportplatzgrundstücke | 1,0 |
| h) | Schwimmbadgrundstücke | 0,2 |
| i) | Friedhofs-, Golfplatz- oder Pferderennbahngrundstücke | 0,2 |
| - | zu g) bis i) auch, wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen - | |
| j) | Flughafen Langenhagen | 0,8 |
| k) | andere Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) | 0,2 |

(5) Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- c) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt für die

| | | |
|----|--------------------------------|------------------------------|
| a) | Schmutzwasserbeseitigung | 10,40 €/m² |
| b) | Niederschlagswasserbeseitigung | 3,61 €/m² |

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der jeweiligen betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Anschlusskanäle für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Wird vor einem Grundstück, das nicht Bauland im Sinne von § 3 Abs. 1 der Satzung ist, eine betriebsfertige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Anschlusskanals fertig gestellt, entsteht die Beitragspflicht nicht nur mit dem tatsächlichen Anschluss einer auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 der Satzung), sondern auch dann, sobald das Grundstück nachträglich Baulandeigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 der Satzung erhält.
- (4) Bei einem Grundstück, das direkt oder indirekt ohne die erforderlichen Genehmigungen an die zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen angeschlossen wurde, entstehen die Beitragspflichten mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10**Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 11**Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.
- (2) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (3) Die Abwassergebühr dient auch zur Deckung der an das Land zu entrichtenden Abwasserabgabe.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge. Dazu gehören auch Regenwassersammelanlagen.
- (3) Der Gebührenberechnung ist die Frischwassermenge zugrunde zu legen, die in dem der Veranlagung vorangegangenen Jahr für einen Zeitraum von 12 Monaten mittels Wassermesser festgestellt worden ist.

Mit der Feststellung der Frischwassermenge werden die Stadtwerke Hannover AG und der Wasserverband Garbsen-Neustadt für die in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke beauftragt.

- (4) Für die Frischwassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) gilt als Zeitraum der 01.12. des vorvergangenen Jahres bis zum 30.11. des der Veranlagung vorangegangenen Jahres.
- (5)
 - a) Liegt für das Veranlagungsjahr eine nach Abs. 3 oder 4 festgestellte Wassermenge für weniger als 12 Monate vor, so ist diese auf 12 Monate umzurechnen.
 - b) Ist zum Beginn des Veranlagungsjahres noch keine Wassermenge nach Abs. 3 oder 4 festgestellt, erfolgt die Veranlagung aufgrund der während des Veranlagungsjahres festgestellten Wassermenge. Erstreckt sich diese Wassermenge auf weniger als 12 Monate, so ist diese auf 12 Monate umzurechnen.
 - c) Ist eine Veränderung der zur Berechnung zu Grunde zu legenden Wassermenge für das zu berechnende Jahr zu den in Abs. 3 und 4 angenommenen Mengen von mehr als 50 Kubikmeter glaubhaft anzunehmen, schätzt die Stadt unter Zugrundelegung und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben die Wassermenge.
- (6) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (7) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den Bemessungszeitraum nach Abs. 4 bis zum 15.12. des der Veranlagung vorangehenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen, die der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nachweislich nicht zugeführt werden, sind von der nach den Abs. 3 bis 6 maßgeblichen Wassermenge abzuziehen. Für den Nachweis gilt Abs. 7, Sätze 2-4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Der Nachweis muss bis zum 15.12. des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres geführt werden. Eine Absetzung ist ausgeschlossen, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt ist. Wird der Nachweis für ein oder mehrere Veranlagungsjahre nicht erbracht, wird bei dem nächsten Absetzungsantrag maximal der jährliche Durchschnittsverbrauch berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt auf Basis der beiden zuletzt gemeldeten Zählerstände. Der Gesamtzeitraum zwischen zwei Meldungen darf vier Jahre nicht überschreiten.

§ 13

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird für jeden angefangenen qm der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen.
- (3) Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung schriftlich binnen eines Monats mitzuteilen. Änderungen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats wirksam. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 14

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt
- | | | |
|----|---|--------|
| a) | für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen cbm Abwasser | 1,95 € |
| b) | für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit | 0,35 € |
- (2) a) Ist ein Schmutzwasserkanal nicht vorhanden und wird vorgeklärtes Schmutzwasser in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet, so beträgt der Gebührensatz die Hälfte des Gebührensatzes nach Abs. 1 Buchst. a).
- b) Ist ein Schmutzwasserkanal nicht vorhanden und wird vorgeklärtes Schmutzwasser in oberirdische Gewässer (Gräben) geleitet, so beträgt der Gebührensatz ein Viertel des Gebührensatzes nach Abs. 1 Buchst. a).

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwassergebühren übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel ist vom alten und vom neuen Verpflichteten schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet der bisher Verpflichtete für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs- / Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Mitei-

gentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Abwassers ab Beginn des nächsten Monats erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Abwassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht gem. § 20 Abs. 2 nicht rechtzeitig nach, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührenpflichtige dies anzeigt.

§ 17

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Der Gebührenanspruch wird durch Bescheid geltend gemacht.

§ 18

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abwassergebühr ist in vier fälligen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange

maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

- (4) Ist die Veranlagung für die jeweilige Abwassergebühr bis zum 15. Februar nicht vorgenommen worden, so ist an diesem Tag eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der für das Vorjahr festgelegten Gebühr fällig.
- (5) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so sind die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Abwassergebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten

§ 19

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 20

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Stadt Langenhagen die hierfür erforderlichen Daten (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) verarbeiten.

- (2) Die Stadt Langenhagen darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt), den Stadtwerken Hannover AG (enercity) und dem Wasserverband Garbsen-Neustadt a.Rbge. auch im Wege automatischer Ab-rufverfahren übermitteln lassen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12, 13, 19 und 20 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 23

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Langenhagen, 20.12.2023

gez. Mirko Heuer
Bürgermeister